

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 31. März 2021

Jahrgang 2021, Nr. 22

Online Sonderausgabe

Inhalt

	Seite		Seite
A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>	
120 Allgemeinverfügung des Kreises Minden-Lübbecke zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes	138	-	
121 Erscheinungstermine des Amtliche Kreisblattes	141	C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u>	
		-	

120

Bekanntmachung Allgemeinverfügung des Kreises Minden-Lübbecke zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Der Kreis Minden-Lübbecke – untere Gesundheitsbehörde – ordnet gem. §§ 28 Abs. 1; 28a Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr. 5; 16a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) das Folgende an:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes vom 23.03.2021 wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt diese Allgemeinverfügung.
2. Die Kirchen und Gemeinden reduzieren ihre in Bezug auf das Erfordernis der Abstandswahrung unter Corona-Bedingungen bereits verringerten Teilnehmer-Kapazitäten der für Gottesdienste und andere Zusammenkünfte zur Religionsausübung genutzten Räumlichkeiten nochmals um 30 vom Hundert. In keinem Fall nehmen mehr als 100 Personen an Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften in geschlossenen Räumen teil.
Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte zur Religionsausübung in geschlossenen Räumen sind auf eine Dauer von höchstens 90 Minuten beschränkt.

Außerhalb geschlossener Räume ist die Zahl der Teilnehmenden auf 250 beschränkt. Dies gilt auch für Beerdigungen.

Das Anmeldeerfordernis gem. § 1 Abs. 3 S. 4 CoronaSchVO gilt auch für Gottesdienste und (ähnliche) Zusammenkünfte, die in privaten Wohnungen oder sonst im dem Schutz des Art. 13 Abs. 1 GG unterfallenden Raum stattfinden sollen, wenn mehr als 10 Personen aus mehr als zwei Haushalten teilnehmen. Die Teilnahme an nicht angemeldeten Zusammenkünften dieser Art ist untersagt.

3. Ansammlungen und Zusammenkünfte im von Art. 13 Abs. 1 GG geschützten („privaten“) Raum sind nur zwischen Personen zulässig, zwischen denen der Mindestabstand gem. § 2 Abs. 2. Nr. 1 bis 2 und Nr. 7 bis 8 i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 CoronaSchVO nicht eingehalten werden muss.

Solange die 7-Tages-Inzidenz innerhalb des Kreisgebietes über 100 liegt, gilt damit grundsätzlich eine Beschränkung auf einen Hausstand und höchstens eine Person aus einem anderen Hausstand. In der Zeit vom 01.04.21 bis einschließlich zum 05.04.21 gilt abweichend eine Beschränkung auf maximal 5 Personen aus zwei Hausständen. Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

4. In der Zeit von 21.00 Uhr bis jeweils bis 04.00 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, soweit nicht einer der folgenden Gründe entgegensteht:

- Ausübung beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit, die zwingend in diesem Zeitraum erfolgen muss.
- Dringend erforderliche Inanspruchnahme medizinischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie unaufschiebbare Besorgung von Medizinprodukten oder Arzneimitteln.
- Handlungen zur dringend erforderlichen Versorgung von Tieren.

- Begleitung Sterbender.
- Unaufschiebbare Unterstützung hilfloser, minderjähriger oder geschäftsunfähiger Personen.
- Durchführung von und Teilnahme an Veranstaltungen i.S.v. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 CoronaSchVO, wenn aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Veranstaltungen oder die An- und Abreise dazu zwingend in der Zeit der Ausgangsbeschränkung erfolgen muss.

Der Veranstalter hat die örtliche Ordnungsbehörde frühestmöglich, spätestens aber am dritten Werktag vor der Veranstaltung über deren Ort, Zeit und erwartete Teilnehmerzahl sowie über die Gründe für die Unaufschiebbarkeit zu informieren.

- Durchführung der Ansitzjagd.
- In der Nacht vom 03. auf den 04. April 2021 (Osternacht) zur Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften nach Maßgabe der Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann, soweit aus anderen Gründen ein Verlassen der Wohnung während der genannten Zeiten zwingend erforderlich ist, weitere Ausnahmen erteilen.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind.

Die bloße Durchreise durch das Kreisgebiet ist von diesen Regelungen ausgenommen.

5. An den allgemein- und berufsbildenden Schulen unterbleibt der Unterricht in Präsenz. Davon ausgenommen ist der Unterricht in der Primarstufe, den Förderschulen sowie in Abschlussklassen und -jahrgängen. Schulische Prüfungen bzw. Berufsabschlussprüfungen dürfen ebenfalls in Präsenz durchgeführt werden.
6. Im betrieblichen Zusammenhang ist innerhalb geschlossener Räumlichkeiten, in denen mehr als eine Person anwesend ist, eine medizinische Maske zu tragen, soweit es sich nicht um Personen handelt, die demselben Haushalt angehören.

Der Arbeitgeber hat auf die Einhaltung dieser Regelungen hinzuwirken.

Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.

In gut durchlüfteten Werkshallen kann für körperlich anstrengende Arbeiten auf das Tragen einer medizinischen Maske verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass zu anderen Personen dauerhaft ein Abstand von mindestens 2 Metern eingehalten wird.

Soweit auf Grund anderer Vorschriften, insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, eine Verpflichtung zum Tragen von Masken mit höherer Schutzwirkung oder in weiteren Zusammenhängen besteht, geht diese dieser Allgemeinverfügung vor.

7. Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine medizinische Maske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind.
Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der CoronaSchVO entsprechend.
8. Die Städte und Gemeinden prüfen eingehend, an welchen weiteren Orten unter freiem Himmel mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl an Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können und ordnen dort – insbesondere in Fußgängerzonen und an Abfahrtsorten des öffentlichen Nahverkehrs – das Tragen von Alltags- oder höherwertigen Masken an.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. April 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 11. April 2021 außer Kraft.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens empfiehlt der Kreis dringend einen Verzicht auf Präsenzgottesdienste in der klassischen Form und bittet die Kirchen und Gemeinden auch im Übrigen um größtmögliche Zurückhaltung.

Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Die Behörde kann insbesondere auch Personen verpflichten, bestimmte Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten oder gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung gibt es im Kreis Minden-Lübbecke mehr als 1.463 nachgewiesene Erkrankte und 1.615 Krankheitsverdächtige.

Nachdem im Laufe der Monate Januar und Februar eine signifikante Senkung der Infektionszahlen erreicht werden konnte, kam es zuletzt – bedingt durch bundesweit beschlossene „Lockerungen“ und das vermehrte Auftreten von ansteckenderen Virusvarianten – zu einer erneuten Beschleunigung des Infektionsgeschehens. Allein in der Zeit vom 09. März bis zum 23. März, also innerhalb von zwei Wochen, ist die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Minden-Lübbecke stetig von 67 auf 161 gestiegen; nunmehr droht sie, innerhalb der nächsten Tage den Wert von 200 zu übersteigen.

Diese nachhaltige und erhebliche Beschleunigung des Infektionsgeschehens macht es erforderlich, zügig und zielgerichtet weitere nicht-pharmazeutische Interventionen zu ergreifen. Noch immer sind weder die aus Gründen des Alters oder ihrer Vorerkrankungen besonders vulnerablen Personen, noch die Personengruppen, die aus beruflichen Gründen ein besonders hohes Kontaktaufkommen und damit eine besonders hohe Ansteckungswahrscheinlichkeit haben, in ausreichender Zahl geimpft. Angesichts der nach wie vor bundesweit bestehenden Knappheit an Impfstoffen kann eine hinreichende Durchimpfung der Bevölkerung nicht hinreichend schnell erfolgen, um allein auf diesem Wege dem anschwellenden Infektionsgeschehen bereits jetzt entgegenzuwirken. Nur mit Hilfe der nachfolgend im Einzelnen erläuterten nicht-pharmazeutischen Interventionen ist es möglich, eine erhebliche Zunahme auch der schweren und zum Teil tödlichen Verläufe und in der Folge auch eine Überlastung von Behandlungs- und Nachverfolgungskapazitäten zu verhindern.

Dies gilt umso mehr, als im Kreisgebiet bereits jetzt nahezu alle Neuinfektionen auf die Virusvariante B. 1. 1. 7 entfallen. Diese Variante unterscheidet sich vom Wildtyp insofern, als sie nicht nur ein signifikant höheres Ansteckungspotential, sondern auch eine um über 60 % höhere Mortalität aufweist.

Bei der Abwägung der zu treffenden Maßnahmen wurde auch eingehend die Möglichkeit geprüft, einzelne oder alle Maßnahmen nur in bestimmten Kommunen bzw. Hotspots anzuordnen. Das Gesundheitsamt verfügt auf Grund eigener Auswertungen über tagesaktuelle Berechnungen der 7-Tages-Inzidenz in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen und veröffentlicht diese auch auf der Website des Kreises. Die Prüfung musste allerdings zu dem Ergebnis führen, sämtliche Maßnahmen kreisweit anzuordnen. Anders als im Rahmen früherer Allgemeinverfügungen ist ein erheblicher Anstieg der Neuinfektionen nahezu im gesamten Kreisgebiet zu verzeichnen. Insbesondere die bevölkerungsstärksten Städte Minden und Bad Oeynhausen, aber auch weitere Kommunen wie Espelkamp, Lübbecke und Preußisch Oldendorf haben eine 7-Tages-Inzidenz von 200 bereits überschritten oder drohen diese in den nächsten Tagen zu überschreiten. Die insbesondere in den bevölkerungsärmeren Kommunen zum Teil geringere Inzidenz gebietet demgegenüber keine Abweichung: Die geringere Gesamtbevölkerungszahl in diesen Kommunen führt statistisch zu einer erheblich größeren Schwankung der Inzidenz unabhängig vom tatsächlichen Infektionsgeschehen und damit dort zu einer geringeren Aussagekraft. Zudem sind die Kontakte zwischen den Kommunen unter anderem durch Arbeitswege und -kontakte derart vielfältig, dass eine wirksame Bekämpfung des Infektionsgeschehens isoliert in einzelnen Kommunen nicht möglich ist. Isolierbare Hotspots, die die Gesamtinzidenz des Kreises beeinflussen und keine Auswirkungen auf andere Kommunen haben, sind nicht vorhanden.

Zu Ziffer 1:

Die bisher geltende Allgemeinverfügung war in ihrer Wirkung hinsichtlich der Regelungen zu Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften zu verlängern sowie in einigen Punkten anzupassen. Zu diesem Zweck erfolgt die Aufhebung der bisherigen und der Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 2:

Vor dem Hintergrund des beschriebenen Infektionsgeschehens und seiner Bedeutung ist den Kirchen und Gemeinden auferlegt, eine weitere prozentuale Verringerung der Besucherzahlen gegenüber den allgemeinen, sich aus der CoronaSchVO ergebenden, Regelungen vorzunehmen, um die Anzahl von Kontakten auch in Gottesdiensten zu verringern und zugleich größere Abstände zu gewährleisten. Unabhängig von der Größe der genutzten Örtlichkeiten waren zudem Personenhöchstgrenzen von 100 in geschlossenen Räumlichkeiten und 250 außerhalb geschlossener Räumlichkeiten festzulegen. Das aktuelle Infektionsgeschehen macht – auch in Bezug auf die Besucherströme zu und von den Gottesdiensten – eine solche Beschränkung erforderlich. Es handelt sich bei Gottesdiensten und ähnlichen Zusammenkünften zur Religionsausübung um die letzten unter dem Regelungssystem der CoronaSchVO noch im Kreisgebiet stattfindenden Veranstaltungen mit höheren zweistelligen oder gar dreistelligen Teilnehmerzahlen. Auch in diesem Zusammenhang muss allerdings zum Zwecke der Kontakt- und damit Infektionsreduktion eine Beschränkung stattfinden. Die Begrenzung von Personenzahlen in öffentlichen Veranstaltungen hat sich als geeignet herausgestellt, um das Infektionsrisiko zu senken; weniger einschneidende Maßnahmen vermögen diese Wirkung nicht zu erzielen. Zugleich steht die Maßnahme auch in einem angemessenen Verhältnis zum Ziel des Schutzes von Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Dies gilt umso mehr, durch diese Maßnahme weiterhin niemand von der Religionsausübung in Präsenzgottesdiensten ausgeschlossen ist.

Die Begrenzung der Dauer von Gottesdiensten dient dazu, die Konzentration von potentiell infektiösem Aerosol zu begrenzen.

Das weitere angeordnete Anmeldeerfordernis trägt zwischenzeitlichen Erkenntnissen Rechnung, dass es während der zuletzt gültigen Beschränkungen des religiösen Lebens im Kreisgebiet zu Zusammenkünften einer Vielzahl von Personen in Privatwohnungen zur Feier von Gottesdiensten kam. Dies führt, insbesondere dann, wenn Schutzmaßnahmen wie das Tragen von Masken und das Halten von Abstand nicht eingehalten werden, zu einem erheblichen Infektions- und Ausbruchsrisiko. Regelmäßig werden private Wohnungen nicht hinreichend Raum und Lüftungsgelegenheit bieten, um diesen Gefahren zu begegnen. Durch das Erfordernis der Anmeldung soll den Ordnungsbehörden ermöglicht werden, das jeweilige Infektionsrisiko einzuschätzen und gegebenenfalls eine Untersagung auszusprechen.

Zu Ziffer 3:

Die Reduzierung der Kontakte ist ein geeignetes Mittel zur Verringerung der Zahl von Neuinfektionen. Aus diesem Grund sind weitreichende Einschränkungen diesbezüglich bereits in der CoronaSchVO vorgesehen. Das sich im Kreisgebiet besonders schnell beschleunigende Infektionsgeschehen macht aber eine Einschränkung der Kontakte erforderlich, die über diese Regelungen hinausgeht. Dies gilt auch für den privaten Bereich einschließlich der eigenen Wohnung als grundrechtlich besonders geschütztem Bereich. Dabei wurden auch die bisherigen Erfahrungen mit der im Kreisgebiet ganz überwiegend auftretenden Virusvariante B. 1. 1. 7 berücksichtigt: Es hat sich in den vergangenen Wochen gezeigt, dass diese zu einer besonders schnellen Ansteckung von Haushaltsmitgliedern infizierter Personen führt. Auch insofern ist die Beschränkung des Kontakts im privaten Bereich als geeignet und erforderlich anzusehen, zumal sich aus den vom Gesundheitsamt geführten Ermittlungsgesprächen auch weiterhin ergibt, dass sich eine Vielzahl von Infektionen auf private Kontakte zurückführen lässt. Die Anpassung gegenüber der vorherigen Allgemeinverfügung trägt der weiteren Steigerung des Infektionsgeschehens Rechnung und dient zugleich der Harmonisierung mit der CoronaSchVO und damit der allgemeinen Verständlichkeit der Regelung.

Zu Ziffer 4:

Zur Verringerung der Gesamtzahl von infektiösen Kontakten und damit zur Verringerung der Zahl der Neuinfektionen ist es erforderlich, dass in einem eng begrenzten Zeitraum innerhalb der Abendstunden der Ausgang beschränkt wird. Die erhebliche Beschleunigung des Infektionsgeschehens macht diese Maßnahme erforderlich, um private Besuche innerhalb der Abendstunden kontrollierbar einzuschränken. Dies gilt insbesondere im Zusammenwirken mit der unter Ziffer 2 angeordneten Maßnahme. Die alleinige Anordnung weiterer Kontaktbeschränkungen im privaten Raum kann eine hinreichende Reduzierung der infektionsrisikanten Kontakte nicht erreichen, zumal sie nicht flächendeckend, sondern lediglich anlassbezogen kontrolliert und durchgesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund wäre eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Virus im Kreisgebiet auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen Schutzmaßnahmen erheblich gefährdet,

würde diese Maßnahme nicht – zumindest vorübergehend – getroffen. Auch die besonderen Voraussetzungen des § 28a Abs. 2 IfSG sind damit erfüllt.

Zu Ziffer 5:

Die täglichen Ermittlungen der Indexpersonen durch das Gesundheitsamt zeigen deutlich, dass eine Vielzahl von Ansteckungen in Schulen stattfinden. Die Zahl betroffener Schulen nimmt stetig zu. Derzeit sind 30 Schulen von Infektionen betroffen. Es sind insgesamt derzeit 48 infizierte Schüler*innen zu verzeichnen. Auch diese Zahl hat zuletzt stetig zugenommen.

Das Absehen von Präsenzunterricht zumindest bis zum Beginn der Osterferien ist ein geeignetes Mittel, einen Teil dieser Infektionen zu unterbinden. Zugleich wird mit der Beschränkung auf weiterführende Schulen und die Ausnahme der Abschlussklassen den zum Teil bestehenden besonderen Bildungs- und Betreuungsbedürfnissen Rechnung getragen und der bis zum 12.03.2021 herrschende Beschulungsgrad wiederhergestellt.

Zu Ziffer 6:

Zur Versorgung der Bürger*innen mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen sowie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit auch zur Sicherung der Finanzierung von Staat und Sozialsystemen ist es erforderlich, den Wirtschaftsbetrieb so weit wie möglich und vertretbar aufrechtzuerhalten. Damit geht einher, dass weiterhin eine Vielzahl von Kontakten im betrieblichen Zusammenhang stattfindet. Daraus folgt, dies zeigt sich in Ermittlungsgesprächen immer wieder, dass eine Vielzahl von Infektionen auch im betrieblichen Bereich erfolgt. Mehrfach musste in den vergangenen Monaten für große Teile von Belegschaften von Unternehmen oder gar die ganze Belegschaft Quarantäne angeordnet werden. Zur Reduktion der Infektionsgefahren ist die hier getroffene Regelung angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens erforderlich.

Zu Ziffer 7:

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöses Aerosol. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mit Alltagsmaske durchzuführen.

Zu Ziffer 8:

An Orten unter freiem Himmel, an denen die Einhaltung des Mindestabstandes nicht durchgehend gewährleistet ist, hat sich das Tragen einer Alltagsmaske als wirksames Mittel zur Vermeidung von Tröpfcheninfektionen gezeigt. Die genannten Orte, an denen eine Pflicht zum entsprechenden Tragen von Alltagsmasken angeordnet wird, beruhen auf der Grundlage der Empfehlungen der jeweiligen Kommunen, da diese eine realistische Einschätzung des Personenaufkommens vor Ort vornehmen können.

Zu Ziffer 9:

Die Allgemeinverfügung ist zunächst bis einschließlich 11. April befristet. Dieser Zeitraum ist geeignet und erforderlich, um die Wirksamkeit der hier angeordneten Maßnahmen beurteilen und sodann über eine Fortdauer, Aufhebung oder Anpassung entscheiden zu können. Zugleich eröffnet dieser Zeitraum die Möglichkeit, rechtzeitig und planbar zum Ende der Osterferien über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Durchführung von Schulunterricht in Präsenz zu entscheiden.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben.

Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 31.03.2021 durch Veröffentlichung in einer Online-Sonderausgabe des amtlichen Kreisblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Minden, den 31.03.2021

gez. Bölling
(Anna Katharina Bölling)
– Landrätin –

121

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 23	Redaktionsschluss	08.04.2021	Ausgabe	15.04.2021
Nr. 24	Redaktionsschluss	15.04.2021	Ausgabe	22.04.2021
Nr. 25	Redaktionsschluss	22.04.2021	Ausgabe	29.04.2021
Nr. 26	Redaktionsschluss	06.05.2021	Ausgabe	12.05.2021

Herausgeber und Druck: Die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)